

Informationsblatt

Förderungsaktion Elektro-Zweiräder für Betriebe



Gefördert wird die Anschaffung von **Elektro-Zweirädern** (E-Mopeds, E-Motorräder), **die ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.**

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. **Einreichungen sind bis 31.12.2018** möglich.

Die Förderung beträgt **375 Euro pro Fahrzeug**, wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens der Importeure beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 375 Euro (netto) pro Fahrzeug gewährt wurde. Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem **Informationstext zur Förderaktion E-Mobilität** (s. unten) auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen werden.

Was wird gefördert?

- Die Anschaffung von neuen **Zweirädern** mit reinem Elektroantrieb der **Klasse L1e und L3e** (E-Mopeds und E-Motorräder). Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.
- Die Fahrzeuge müssen mit **Strom aus erneuerbaren Energieträgern** betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „**Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern**“ auf der Seite 3.
- Die Förderung von **geleasteen Fahrzeugen** ist zulässig. In diesen Fällen ist die Leistung einer Depotzahlung bzw. einer Vorauszahlung von mindestens 450 Euro (brutto) vor der Antragstellung erforderlich
- Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert.

Was ist bei der Einreichung zu beachten?

- Die formelle Antragstellung für die Förderung kann erst nach dem Kauf und der Zulassung der Fahrzeuge durch den Fahrzeughalter erfolgen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/ezweirad. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen sein.
- Das Rechnungsdatum für die angeschafften Fahrzeuge muss nach dem 01.01.2017 liegen und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Gewährung eines E-Mobilitätsbonus der Zweiradimporteure und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung:

„Im Rahmen einer gemeinsamen Förderaktion für E-Mobilität mit erneuerbarer Energie gewähren das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) gemeinsam mit den Importeuren einen E-Mobilitätsbonus für E-Zweiräder. Dieser E-Mobilitätsbonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel gewährt.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Importeure für den Ankauf von E-Zweirädern ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil von BMNT und bmvit für den Ankauf von E-Zweirädern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach erfolgter Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Diese Förderaktion E-Mobilitätsbonus für E-Zweiräder von BMNT und bmvit und Importeuren erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Nur wenn der E-Mobilitätsbonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung bzw. dem Leasingvertrag angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderungsanträge mit Rechnungen bzw. Leasingverträge, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form (z.B. eingescannt als PDF) für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/ezweirad

Checkliste

Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen.)



Rechnungskopien für die Anschaffungskosten der Fahrzeuge



Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung von mindestens 450 Euro (brutto)



Zulassungsbescheinigungen aller eingereichten Fahrzeuge



Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben)



Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:

Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „[Bezug Erneuerbarer Energieträger](#)“ und Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
 - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-Zweirades abgedeckt werden können.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus. Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen bei der KPC.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen ein Aufkleber des Förderungsprogramms anzubringen. Diesen Aufkleber erhalten Sie mit dem Auszahlungsbrief zu Ihrem Förderungsantrag. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf
- Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer Umweltförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übernimmt im Auftrage einiger Bundesländer die Abwicklung ihrer Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragstellung, ob ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/ezweirad

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Elektro-Zweirad: DW 713

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at